

FALLBESCHREIBUNG _____

US-Drohnenangriffe: Der Tod von Giovanni Lo Porto in Pakistan

Am 15. Januar 2015 wurde der italienische Staatsbürger Giovanni Lo Porto bei einem Drohnenangriff – geplant und durchgeführt von der CIA – im Bezirk Schawal, Nordwasiristan, Pakistan, getötet. Ziel des Angriffs war nach US-Angaben ein Lager mit Verbindung zu al-Qaida, in dem Lo Porto zusammen mit dem US-Bürger Warren Weinstein als Geisel gefangen gehalten wurde. Lo Porto war 2012 von einem bewaffneten Kommando, das Verbindungen zu al-Qaida hatte, entführt, als er für die deutsche Welthungerhilfe in Punjab, Pakistan, arbeitete.

Giovanni Lo Porto und Warren Weinstein wurden Opfer eines gezielten Angriffs durch bewaffnete Drohnen, auch bekannt als „*signature strike*“.

Am 23. April 2015 äußerte sich der damalige US-Präsident Barack Obama öffentlich zum Tod von Lo Porto und Weinstein. Auf einer [Pressekonferenz](#) erklärte Obama, dass „aufgrund der Informationen, die wir erhalten haben, angenommen werden muss, dass ein Anti-Terror-Einsatz der USA auf ein Lager der al-Qaida nahe der afghanisch-pakistanischen Grenze Warren und Giovanni im Januar dieses Jahres tötete“. Als Präsident und Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte übernahm Obama die „volle Verantwortung für alle Anti-Terror-Einsätze [der USA], auch den, der ungewollt die Leben von Warren und Giovanni beendete“. Er sprach den Familien seine „tiefe Anteilnahme“ aus und versprach „eine umfassende Untersuchung der Geschehnisse“. Auf der Pressekonferenz erklärte Obama außerdem, dass „unsere erste Einschätzung nahelegt, dass der Einsatz konform mit den Regeln war, die wir auf Anti-Terror-Einsätze in dieser Region anwenden [...]“.

Im Juli 2016 erhielt Lo Portos Familie eine Zuwendung von 1.185.000 Euro von den USA – bezeichnet als freiwillige Schenkung in Gedenken an den Toten. Die USA machten deutlich, dass mit der Zuwendung weder ihre Verantwortung für den Tod Lo Portos einhergehe, noch „dass die USA die Rechtsprechung der italienischen Gerichte in Verfahren anerkennt, sollten sie direkt oder indirekt etwas mit diesem Vorgang oder einer Verzichtserklärung auf die Souveränität oder persönliche Immunität zu tun haben“.

Das Verfahren in Italien

Nach der Entführung Lo Portos im Januar 2012 eröffnete die Staatsanwaltschaft in Rom (*Procura della Repubblica am Tribunale di Roma*) eine strafrechtliche Untersuchung zum Tatbestand der Entführung mit terroristischem Hintergrund (Artikel 289-bis des italienischen Strafrechts). Nachdem Obama den Tod Lo Portos im April 2015 bestätigte hatte, wurde das Verfahren in Bezug auf Mord (Artikel 575) und Totschlag (Artikel 589) erweitert.

Am 29. Mai 2017 beantragte der Staatsanwalt (*Pubblico Ministero*) die Einstellung des Strafverfahrens. Er begründete seine Entscheidung damit, dass es unmöglich wäre, weitere Untersuchungen zum Verdacht der Entführung mit terroristischem Hintergrund durchzuführen, da das Verbrechen bereits lange zurückliege, und die Klagen wegen Mord und Totschlag vor Gericht nicht haltbar seien. Zu dieser zweiten Einschätzung kam der Staatsanwalt wegen des „operativen Umfelds im Kontext (des Krieges)“, in dem ein bewaffneter Drohneneinsatz als Teil „einer Anti-Terror-Operation im Gebiet eines lang anhaltenden bewaffneten Konfliktes zwischen US-Streitkräften und terroristischen Gruppierungen“ stattgefunden habe. Genauer gesagt, dass in einer „tatsächlichen Kriegshandlung zwischen den beiden gegnerischen Parteien“, das Töten einer Person, welche nach dem Völkerrecht als Zivilist eingestuft würde, in dieser Situation als Kollateralschaden (oder „Kollateralschaden“) verstanden werden müsse, und somit die Tötung nicht unter Artikel 575 oder 589 des italienischen Strafgesetzbuches falle.

Am 3. Juli 2017 legten die Anwälte_innen der Familie Giovanni Lo Portos formal Einspruch gegen die Einstellung des Verfahrens ein. Das ECCHR unterstütze diesen Schritt mit einem Expertengutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen der Einsätze von bewaffneten Drohnen, ausgeführt von den Vereinigten Staaten von Amerika im pakistanischen Territorium“.

Am 2. März 2018 gab die Richterin des Strafgerichts in Rom (*Giudice per le Indagini Preliminari* (GIP) des *Tribunale di Roma*) dem Staatsanwalt nach Artikel 409 § 4 der italienischen Strafprozessordnung die Anordnung, weitere Untersuchungen in dem Fall durchzuführen. Dazu sollte unter anderem ein Rechtshilfeersuchen an die US-Behörden gestellt werden, um Einblick in alle Dokumente über den Drohnenangriff, bei dem Lo Porto starb, zu erhalten. Die Richterin stellte – wie das ECCHR in seinem Expertenbericht – in Frage, ob der Einsatz der USA in Pakistan, und insbesondere der Drohnenangriff, der Lo Porto tötete, tatsächlich Teil eines bewaffneten Konflikts waren.

Die Rolle des ECCHR im Fall Lo Porto

Das ECCHR hat einen umfangreichen Expertenbericht zu den Ermittlungen über die Entführung und den Tod von Giovanni Lo Porto eingereicht. Darin werden insbesondere die „Rechtlichen Rahmenbedingungen der Einsätze von bewaffneten Drohnen, ausgeführt von den Vereinigten Staaten von Amerika im pakistanischen Territorium“ untersucht.

Das ECCHR befasste sich mit der „Analyse des bewaffneten Konflikts, der angeblich zur Zeit der Ereignisse zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den terroristischen Gruppen vor Ort in Pakistan ausgetragen wurde“.

Im Gutachten wird argumentiert, dass, entgegen der offiziellen Darstellung, die US-Einsätze in Pakistan und insbesondere der Drohneneinsatz, bei dem Lo Porto getötet wurde, nicht im Zuge von Kampfhandlungen innerhalb eines (internationalen oder nicht-internationalen) bewaffneten Konfliktes stattfanden. Deswegen gelten internationale Menschenrechtsbestimmungen (und nicht zusätzlich das humanitäre Völkerrecht) auf internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene – in Italien ebenso wie in den USA und Pakistan – findet das Strafrecht Anwendung. Außerdem könnte das Verhalten der Drohnenpilot_innen und ihren Vorgesetzten strafrechtlich relevant sein, da es womöglich nicht mit den Umständen der Kampfhandlung entschuldigt werden könne.

Das ECCHR betonte, dass nicht das US-Militär den Einsatz von bewaffneten Drohnen in Pakistan leitete sondern die CIA – ein ziviler Geheimdienst. Ein Einsatz der CIA mit bewaffneten Drohnen wie im Fall Lo Porto ist deshalb keine Kriegshandlung – die CIA-Mitarbeiter_innen, die diesen Einsatz leiteten, können also strafrechtlich belangt werden.

Stand: Juni 2018

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)